



Beschluss

Az. BK6-23-333

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des geänderten Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber aus Deutschland und Tschechien für gemeinsame und harmonisierte Regeln für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für automatische Frequenzwiederherstellungsreserven zwischen Deutschland und Tschechien sowie Genehmigung des geänderten Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber aus Deutschland, Österreich und Tschechien für eine Probabilistische Methode

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Foxel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 05.11.2024 beschlossen:

1. Der als Anlage A beigefügte geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 05.09.2024 für gemeinsame und harmonisierte Regeln, Prozesse und Algorithmen für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für automatische Frequenzwiederherstellungsreserven zwischen Deutschland und Tschechien wird genehmigt.
2. Der als Anlage B beigefügte geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 05.09.2024 für eine Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes wird genehmigt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand und Verfahrensablauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung zweier Vorschläge. Zum einen handelt es sich um die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Tschechien für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR¹) zwischen Deutschland und Tschechien gemäß Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO). Zum anderen handelt es sich um die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags der regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland, Österreich und Tschechien für eine Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-VO.

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB unterhalten seit Februar 2020 eine Regelleistungskooperation mit dem österreichischen ÜNB Austrian Power Grid AG, bei der aFRR gemeinsam beschafft und grenzüberschreitend ausgetauscht wird. Diese aFRR-Kooperation zwischen Deutschland und Österreich wurde von den zuständigen Regulierungsbehörden Bundesnetzagentur und E-Control mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 und mit Bescheid V GLEB 03/18 vom 20.12.2018 genehmigt. Eine geänderte Handelsschlusszeit für die gemeinsame aFRR-Beschaffung in Deutschland und Österreich wurde von den zuständigen Regulierungsbehörden mit Beschluss BK6-19-160 vom 12.12.2019 und mit Bescheid V GLEB 04/19 vom 20.02.2020 genehmigt.

Die vorrangigen Ziele der am 18.12.2017 in Kraft getretenen EB-VO bestehen in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Regelreservemärkten, der Verbesserung der Effizienz des Systemausgleichs sowie der Unterstützung einer Integration der Regelreservemärkte einschließlich des Austauschs von Regelreserve.² Um diese Ziele zu erreichen, sieht die EB-VO in Art. 33 Abs. 1 vor, dass zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung zu entwickeln haben. Dieser Vorschlag, der

¹ aFRR: frequency restoration reserves with automatic activation, Synonym zu „Sekundärregelleistung“.

² Unter „Austausch von Regelreserve“ ist der Austausch von Regelarbeit und/oder Regelleistung zu verstehen (vgl. Art. 2 Nr. 23 EB-VO).

gemäß Art. 58 Abs. 3 EB-VO auch Regelungen zu den Algorithmen für die Regelleistungsbeschaffung enthalten muss, ist gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b, o EB-VO den Regulierungsbehörden der betreffenden Region zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Austausch von Regelleistung setzt die Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität voraus. Vor diesem Hintergrund haben ÜNB, die Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven austauschen, gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-VO die Möglichkeit, einen Vorschlag für eine Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes zu entwickeln. Eine solche Methode kann gemäß Art. 33 Abs. 4 lit. a EB-VO von allen ÜNB, die Regelleistung austauschen, genutzt werden, um sowohl die Verfügbarkeit der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität sicherzustellen als auch die Betriebssicherheit zu wahren. Die Methode ist gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. c EB-VO den Regulierungsbehörden der betreffenden Region zur Genehmigung vorzulegen.

Mit E-Mail vom 21.12.2023 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag für gemeinsame und harmonisierte Regeln, Prozesse und Algorithmen für den Austausch und die Beschaffung von aFRR zwischen Deutschland und Tschechien (im Weiteren: aFRR-Vorschlag) in der Fassung vom 14.12.2023 vollständig vorgelegt. Dieser Vorschlag ging der letzten betroffenen Regulierungsbehörde am 21.12.2023 zu.³ Wesentliche Inhalte des aFRR-Vorschlags sind das Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von aFRR durch die ÜNB aus Deutschland und Tschechien, Regelungen zum Beschaffungsalgorithmus sowie ein Umsetzungszeitplan (im Weiteren s. Pkt. 2).

Parallel zum aFRR-Vorschlag haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer mit E-Mail vom 21.12.2023 einen Vorschlag für eine Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes (im Weiteren: Vorschlag zur Probabilistischen Methode bzw. PM-Vorschlag) in der Fassung vom 14.12.2023 vollständig vorgelegt. Dieser Vorschlag ging der Bundesnetzagentur als der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu. Wesentliche Inhalte des PM-Vorschlags sind das Verfahren zur Bewertung des Risikos der Nichtverfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität und des Risikos unzureichender Regelleistung aufgrund fehlender Übertragungskapazität, Regelungen zu Fallback-Verfahren sowie ein Umsetzungszeitplan (im Weiteren s. Pkt. 3).

Der aFRR-Vorschlag vom 14.12.2023 und der PM-Vorschlag vom 14.12.2023 wurden am

³ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 5 Abs. 6 S. 3 EB-VO).

24.01.2024 im Amtsblatt Nr. 02 (Vfg Nr. 25/2024) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 14.02.2024 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen zugegangen.

Vor der Antragstellung waren der aFRR-Vorschlag und der PM-Vorschlag Gegenstand einer von den regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland, Österreich und Tschechien durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 07.08.2023 bis zum 25.09.2023. Die im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit den beiden Vorschlägen vorgelegt.

Nach inhaltlicher Prüfung des aFRR-Vorschlags und des PM-Vorschlags haben die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Regulierungsbehörden am 31.05.2024 beschlossen, dass die betroffenen ÜNB gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EB-VO zur Änderung der eingereichten Vorschläge aufgefordert werden sollen (im Weiteren: Änderungsverlangen). Größerer Änderungsbedarf wurde insbesondere am PM-Vorschlag identifiziert: So wurde im Rahmen des Änderungsverlangens gefordert, in die Probabilistische Methode Regeln zur Anwendung der Prognosewerkzeuge aufzunehmen und die Eingangsdaten besser zu beschreiben. Weitere Forderungen seitens der Regulierungsbehörden zielten auf eine Verbesserung der Transparenz durch eine entsprechende Veröffentlichungspflicht sowie auf eine höhere Verbindlichkeit der angestellten Prognosen durch die Pflicht zur Vorlage eines Änderungsantrags nach einem Jahr Anwendung der neuen Methode.

Am 05.09.2024 haben die Antragstellerinnen daraufhin einen geänderten aFRR-Vorschlag und einen geänderten PM-Vorschlag bei der Beschlusskammer vollständig eingereicht. Damit gingen die beiden geänderten Vorschläge mit Datum vom 05.09.2024 der Bundesnetzagentur als der letzten zuständigen Regulierungsbehörde zu.⁴

Der geänderte aFRR-Vorschlag vom 05.09.2024 und der geänderte PM-Vorschlag vom 05.09.2024 wurden am 18.09.2024 im Amtsblatt Nr. 18 (Vfg-Nr. 88/2024) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist für Stellungnahmen bis zum 25.09.2024 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen zugegangen.

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben gemäß Art. 5 Abs. 6 EB-VO einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und sich miteinander abgestimmt, um zu einer Einigung hinsichtlich der

⁴ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von zwei Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden, geänderten Vorschlag zuletzt erhalten hat.

Genehmigung des geänderten aFRR-Vorschlags und des geänderten PM-Vorschlags zu gelangen. Die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Regulierungsbehörden haben bis zum 16.10.2024 bekundet, den geänderten aFRR-Vorschlag und den geänderten PM-Vorschlag genehmigen zu wollen.

2. Inhalt des geänderten aFRR-Vorschlags

Mit dem vorliegenden geänderten aFRR-Vorschlag gemäß Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 EB-VO werden gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von aFRR zwischen Deutschland und Tschechien vorgeschlagen. Dazu im Einzelnen:

Art. 3 des geänderten aFRR-Vorschlags regelt das aFRR-Beschaffungsverfahren. Dieses umfasst die Rahmenbedingungen für die gemeinsame kalendertägliche Ausschreibung von aFRR, wie z. B. die Handelsöffnungs- und Handelsschlusszeit, Details zur Produktgestaltung sowie zur Abrechnung der beschafften Regelleistung. Um die Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Tschechien zu gewährleisten, soll die maximale Menge an Regelleistung, die an der Grenze Deutschland-Tschechien ausgetauscht werden kann, gemäß der parallel beantragten Probabilistischen Methode bestimmt werden (s. Pkt. 3).

Art. 4 des geänderten aFRR-Vorschlags beschreibt die Zielfunktion des Beschaffungsalgorithmus. Diese besteht in der Minimierung der Gesamtbeschaffungskosten, wobei die Auswahl der Regelleistungsgebote durch den Beschaffungsalgorithmus gewissen Beschränkungen unterliegt. Wie in Art. 5 des geänderten aFRR-Vorschlags dargelegt, müssen u. a. die Bedarfe aller beschaffenden Länder gedeckt werden können sowie weitere Vorgaben, etwa zu Kernanteilen oder Austauschlimits, eingehalten werden.

In Art. 6 des geänderten aFRR-Vorschlags wird eine Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen spätestens 18 Monate nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden vorgeschlagen. Zudem sollen die Regelreserveanbieter von den ÜNB mindestens vier Wochen vor dem ersten Liefertag, für den die genehmigten Regelungen gelten, über deren Anwendung informiert werden.

Art. 7 des geänderten aFRR-Vorschlags enthält Vorgaben zur Veröffentlichung der vorgeschlagenen Regelungen. Diese sollen von den ÜNB unverzüglich nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden veröffentlicht werden.

3. Inhalt des geänderten PM-Vorschlags

Mit dem geänderten PM-Vorschlag gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-VO wird eine neu entwickelte Methode vorgeschlagen, die über einen probabilistischen, d. h. wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatz die Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität sicherstellen soll. Diese sog.

Probabilistische Methode soll einerseits den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung ermöglichen und andererseits zur Wahrung der Betriebssicherheit das Risiko unzureichender Regelleistung begrenzen. Dazu im Einzelnen:

Art. 3 des geänderten PM-Vorschlags beschreibt das der Methode zugrunde liegende Verfahren. Zur Bewertung des Risikos der Nichtverfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität sowie des Risikos unzureichender Regelleistung aufgrund nicht verfügbarer Übertragungskapazität soll zunächst ein vorläufiges Austauschlimit in Megawatt (MW) berechnet werden. Dessen Berechnung soll einmal je Kalendertag erfolgen und zum Zeitpunkt des aFRR-Handelsschlusses für den Liefertag bereitgestellt werden. Zudem soll jeder betroffene ÜNB ein Sicherheitslimit in Form eines konkreten Kapazitätswertes (in MW) festlegen können. Das Minimum aus dem vorläufigen Austauschlimit und dem Sicherheitslimit soll das maximale Austauschlimit ergeben, das sodann vom Beschaffungsalgorithmus bei der Auswahl der Regelleistungsgebote berücksichtigt wird. Sofern die Berechnung des vorläufigen Austauschlimits bis zum Zeitpunkt des aFRR-Handelsschlusses nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, soll ein vorläufiges Austauschlimit von 0 MW festgelegt werden.

Art. 4 des geänderten PM-Vorschlags regelt das Berechnungsverfahren für das vorläufige Austauschlimit. Dieses soll für jede Produktart (positive und negative aFRR), Produktzeitscheibe und Austauschrichtung einen Kapazitätswert (in MW) bestimmen, der sicher für den Regelleistungsaustausch an der betrachteten Grenze zur Verfügung steht. Das Berechnungsverfahren besteht im Wesentlichen aus den folgenden Schritten:⁵

1. Es sollen Szenarien definiert werden, die mögliche Kapazitätswerte für das vorläufige Austauschlimit darstellen, z. B. 0 MW, 10 MW, 20 MW, 30 MW.
2. Für jedes dieser Szenarien bzw. jeden Kapazitätswert soll der Prognosealgorithmus die Wahrscheinlichkeit (in %) prognostizieren, dass die benötigte grenzüberschreitende Übertragungskapazität verfügbar ist.
3. Jeder betroffene ÜNB soll die Möglichkeit haben, einen Höchstwert (in %) für das Risiko festzulegen, dass grenzüberschreitende Übertragungskapazität aufgrund von ungeplanten Ausfällen oder Engpässen nicht zur Verfügung steht.
4. Jeder betroffene ÜNB soll ferner die Möglichkeit haben, einen Höchstwert (in %) für das Risiko unzureichender Regelleistung festzulegen, das aus der Nichtverfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität resultiert.
5. Für jedes Szenario soll auf Grundlage der unter Schritt 2 durchgeführten Prognose die Wahrscheinlichkeit (in %) bestimmt werden, dass die verfügbare Übertragungskapazität geringer

⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Berechnung des vorläufigen Austauschlimits anhand eines Zahlenbeispiels findet sich im Erläuterungsdokument zum geänderten aFRR-Vorschlag und zum geänderten PM-Vorschlag auf S. 9 ff.

oder gleich dem Kapazitätswert des Szenarios ist. Diese Wahrscheinlichkeit kann als das Risiko nicht verfügbarer Übertragungskapazität aufgrund von ungeplanten Ausfällen oder Engpässen interpretiert werden.

6. Für jedes Szenario soll die Wahrscheinlichkeit (in %) ermittelt werden, dass der betroffene ÜNB mehr als die national beschaffte aFRR benötigt und dabei auf die an der betrachteten Grenze ausgetauschte Regelleistung angewiesen ist. Die Ermittlung dieser Wahrscheinlichkeit soll unter Berücksichtigung des dimensionierten aFRR-Bedarfs und historischer Abrufdaten des betroffenen ÜNB erfolgen.
7. Das Risiko unzureichender Regelleistung aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Übertragungskapazität an der betrachteten Grenze soll für jedes Szenario durch Multiplikation der unter Schritt 5 und Schritt 6 ermittelten Wahrscheinlichkeiten bestimmt werden.
8. Das vorläufige Austauschlimit (in MW) soll sich durch Auswahl desjenigen Szenarios ergeben, das sowohl den unter Schritt 3 definierten Höchstwert für das Risiko nicht verfügbarer Übertragungskapazität als auch den unter Schritt 4 definierten Höchstwert für das Risiko unzureichender Regelleistung nicht überschreitet.

Die Prognose der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität soll durch bis zu zwei verschiedene Prognosewerkzeuge erfolgen dürfen. Dabei soll jeder ÜNB, der die Probabilistische Methode anwendet, ein Prognosewerkzeug als Priorität definieren und dieses standardmäßig anwenden. Sofern die Berechnung mit diesem Prognosewerkzeug kein Ergebnis liefert, soll das vom anderen Prognosewerkzeug berechnete vorläufige Austauschlimit verwendet werden. Spätestens ein Jahr nach dem ersten Anwendungstag der Probabilistischen Methode sollen die ÜNB, welche die Methode anwenden, den zuständigen Regulierungsbehörden einen Änderungsvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Dieser soll die von den o. g. Prognosewerkzeugen verwendeten Algorithmen und Eingangsdaten näher beschreiben.

Art. 5 des geänderten PM-Vorschlags enthält Regelungen zur Festlegung des Sicherheitslimits, das den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung aus Sicherheitsgründen weiter begrenzen kann. Für den Fall, dass sich das Risiko einer Nichtverfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität oder unzureichender Regelleistung erst zwischen dem Zeitpunkt des aFRR-Handelsschlusses und dem aFRR-Aktivierungszeitpunkt einstellt, sieht Art. 6 des geänderten PM-Vorschlags weitere Regelungen zur Wahrung der Betriebssicherheit vor. Zudem werden in Art. 6 einige Klarstellungen zur Abrechnung vorgenommen.

Art. 7 des geänderten PM-Vorschlags enthält einen Umsetzungszeitplan. Sofern in einem Vorschlag für gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO die Anwendung der Probabilistischen Methode an einer oder mehreren Grenzen vorgeschlagen wird, soll die Methode spätestens 18 Monate nach der Genehmigung des Vorschlags durch die zuständigen Regulierungsbehörden

angewandt werden.

Die Art. 8 und 9 des geänderten PM-Vorschlags beinhalten Regelungen zur Notifizierung, Veröffentlichung und Transparenz. So sollen die ÜNB, welche die Probabilistische Methode anwenden, andere relevante ÜNB gemäß den Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)⁶ über die Anwendung der Methode unterrichten. Ebenso verpflichten sich die ÜNB dazu, die Risiken aus der Anwendung der Probabilistischen Methode zu überprüfen, zu überwachen und den zuständigen Regulierungsbehörden diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Berichte vorzulegen. Um die Transparenz gegenüber dem Markt zu gewährleisten, ist u. a. vorgesehen, spätestens einen Monat vor Anwendung der Probabilistischen Methode eine Erklärung zu den Prognosewerkzeugen zu veröffentlichen. Diese soll einen Überblick über den zur Prognose jeweils verwendeten Algorithmus und über die verwendeten Eingangsdaten geben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss als Anlage A beigefügten geänderten aFRR-Vorschlag sowie den diesem Beschluss als Anlage B beigefügten geänderten PM-Vorschlag Bezug genommen.

⁶ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

II.

Der geänderte aFRR-Vorschlag der Antragstellerinnen gemäß Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 EB-VO wird genehmigt. Der geänderte PM-Vorschlag der Antragstellerinnen gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-VO wird ebenfalls genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Vorschläge nach Art. 33 Abs. 1, Art. 58 Abs. 3 EB-VO und nach Art. 33 Abs. 6 EB-VO sowie nach den Artikeln 1 bis 5 und 10 EB-VO sind unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

1.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b, o EB-VO und gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. c EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

1.2 Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung der zu genehmigenden Vorschläge in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 22.01.2020, VI-3 Kart 757/19 [V] und vom 24.11.2021, VI-3 Kart 49/21 [V]). Prüfungsgegenstand ist insoweit ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das der Bundesnetzagentur mit dem geänderten aFRR-Vorschlag und dem geänderten PM-Vorschlag vorgelegt wurde.

1.3 Der geänderte aFRR-Vorschlag und der geänderte PM-Vorschlag wurden den zuständigen Regulierungsbehörden fristgerecht übermittelt; die Einreichung des ursprünglichen aFRR-Vorschlags und des ursprünglichen PM-Vorschlags erfolgten auf eigene Initiative der Antragstellerinnen ohne Vorliegen einer Fristgebundenheit. Der ursprüngliche aFRR-Vorschlag und der ursprüngliche PM-Vorschlag sind durch die ÜNB auch ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 4 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem ursprünglichen aFRR-Vorschlag und dem ursprünglichen PM-Vorschlag ist jeweils ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der geänderte aFRR-Vorschlag erfüllt die Vorgaben der Art. 33 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 3 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO. Der geänderte PM-Vorschlag erfüllt die Vorgaben des Art. 33 Abs. 6 EB-VO und steht ebenfalls mit den Zielen der EB-VO im Einklang.

Die im Rahmen des geänderten aFRR-Vorschlags vorgeschlagenen Regelungen für die Beschaffung von aFRR zwischen Deutschland und Tschechien entsprechen im Wesentlichen den im Rahmen der aFRR-Kooperation zwischen Deutschland und Österreich bereits genehmigten Regeln und damit dem Status quo. Für den aFRR-Austausch an der Grenze zwischen Deutschland und Tschechien wird die Anwendung der parallel beantragten Probabilistischen Methode gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-VO vorgeschlagen. Dies ist nicht zu beanstanden. Denn Art. 33 Abs. 4 lit. a EB-VO räumt allen ÜNB, die Regelleistung austauschen, explizit die Möglichkeit ein, eine wahrscheinlichkeitsbasierte Methode gemäß Art. 33 Abs. 6 EB-VO zu nutzen, um für die Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität und für die Einhaltung der Anforderungen an die Betriebssicherheit gemäß der SO-VO zu sorgen.

Die mit dem geänderten PM-Vorschlag vorgeschlagenen Regelungen für eine Probabilistische Methode erfüllen die Vorgaben des Art. 33 Abs. 6 EB-VO. So umfasst die vorgeschlagene Probabilistische Methode die von der EB-VO verlangten Regeln zur Unterrichtung anderer relevanter ÜNB, eine Beschreibung des der Probabilistischen Methode zugrunde liegenden Verfahrens, eine Methode zur Beurteilung des Risikos der Nichtverfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität sowie eine Methode zur Beurteilung des Risikos unzureichender Regelleistung aufgrund der Nichtverfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität. Darüber hinaus enthält die Probabilistische Methode auch die von der EB-VO geforderten Regelungen für den Fall, dass nicht ausreichend grenzüberschreitende Übertragungskapazität oder Regelleistung zur Verfügung steht, Bestimmungen für eine nachträgliche Überprüfung und Überwachung von Risiken sowie Regelungen zur Gewährleistung des in der EB-VO vorgesehenen Abrechnungsprozesses.

Der geänderte aFRR-Vorschlag und der geänderte PM-Vorschlag enthalten jeweils einen den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 EB-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Umsetzungszeitplan. Die beantragten Umsetzungszeitpläne sind aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Die von den zuständigen Regulierungsbehörden im Rahmen des Änderungsverlangens geforderten Änderungen am aFRR-Vorschlag und am PM-Vorschlag, insbesondere im Hinblick auf eine Erhöhung der Transparenz und der Verbindlichkeit der Prognosen, wurden durch die Vorlage des geänderten aFRR-Vorschlags und des geänderten PM-Vorschlags umgesetzt.

Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte feststellen können, die einer Genehmigung des geänderten aFRR-Vorschlags und des geänderten PM-Vorschlags entgegenstünden. Von Seiten des Marktes sind keine Einwände gegen die ursprünglichen und gegen die geänderten Vorschläge vorgetragen worden.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 3

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 3 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO, welches durch die zuständigen ÜNB oder durch die zuständigen Regulierungsbehörden angestoßen werden kann, Änderungen hinsichtlich der gemeinsam beschafften Produkte, der Abrechnung der beschafften Regelleistung oder in Bezug auf das Verfahren zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität beschlossen werden und die vorliegend beantragten Regelungen ablösen.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer